



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 100.f)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Durchführung des Übereinkommens über Streumunition

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/76/444, Ziff. 93)]

76/47. Durchführung des Übereinkommens über Streumunition

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [63/71](#) vom 2. Dezember 2008 über das Übereinkommen über Streumunition und [70/54](#) vom 7. Dezember 2015, [71/45](#) vom 5. Dezember 2016, [72/54](#) vom 4. Dezember 2017, [73/54](#) vom 5. Dezember 2018, [74/62](#) vom 12. Dezember 2019 und [75/62](#) vom 7. Dezember 2020 über die Durchführung des Übereinkommens,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ein für alle Mal das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Streumunition zum Zeitpunkt ihres Einsatzes verursacht wird, wenn sie nicht wie vorgesehen funktioniert oder wenn sie aufgegeben wird,

unter Missbilligung der jüngsten Einsätze von Streumunition, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert haben, und mit der Aufforderung an diejenigen, die Streumunition weiter einsetzen, alle derartigen Tätigkeiten sofort einzustellen,

in dem Bewusstsein, dass Streumunitionsrückstände Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unter anderem durch den Verlust der Existenzgrundlagen behindern, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau nach Konflikten beeinträchtigen, die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen verzögern oder verhindern, sich nachteilig auf nationale und internationale Bemühungen um die Schaffung von Frieden und um humanitäre Hilfe auswirken können und noch Jahre nach Einsatz der Munition weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

besorgt über die Gefahren, die von den großen einzelstaatlichen Streumunitionsbeständen ausgehen, die für einen operativen Einsatz zurückbehalten werden, und entschlossen, deren rasche Vernichtung sicherzustellen,

in Anbetracht der Auswirkungen von Streumunition auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die betreffenden Staaten den Opfern von Streumunition angemessene, geschlechter- und altersgerechte Hilfe leisten,



überzeugt von der Notwendigkeit, auf wirksame, abgestimmte Weise tatsächlich zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, die auf der ganzen Welt befindlichen Streumunitionsrückstände zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit einer angemessenen Koordinierung der Anstrengungen, die in verschiedenen Gremien unternommen werden, einschließlich im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹, um auf die Rechte und Bedürfnisse der Opfer verschiedener Arten von Waffen einzugehen, und entschlossen, Diskriminierung unter den Opfern verschiedener Arten von Waffen zu vermeiden,

in Bekräftigung dessen, dass in Fällen, die von dem Übereinkommen über Streumunition² oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts verbleiben, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben,

erfreut über die Schritte, die in den letzten Jahren auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene mit dem Ziel des Verbots, der Beschränkung oder der Aussetzung des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Streumunition unternommen worden sind, sowie in dieser Hinsicht erfreut darüber, dass seit 2014 alle zentralamerikanischen Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind und somit das von ihnen angestrebte Ziel, die erste von Streumunition freie Region der Welt zu werden, erreicht haben,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am weltweiten Ruf nach einem Ende des Leidens von Zivilpersonen, das durch Streumunition verursacht wird, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Koalition gegen Streumunition (Cluster Munition Coalition) und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen weltweit,

feststellend, dass dem Übereinkommen insgesamt 123 Staaten beigetreten sind, davon 110 als Vertrags- und 13 als Unterzeichnerstaaten,

betonend, dass die Bemühungen, dem Übereinkommen weltweite Geltung zu verschaffen, durch weitere Anstrengungen beschleunigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der zweiten Überprüfungs-konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition, die vom 25. bis 27. November 2020 und am 20. und 21. September 2021 in Genf abgehalten wurde, insbesondere von der Verabschiedung der Erklärung von Lausanne „Leben schützen, Opfer stärken und Entwicklung fördern“ und des Aktionsplans von Lausanne (2021-2026) zur Unterstützung der vollständigen und wirksamen Durchführung des Übereinkommens,

anerkennend, wie wichtig die volle Mitwirkung sowie gleiche Chancen für die sinnvolle Beteiligung von Frauen wie Männern an Abrüstungsprozessen, Grundsatz- und Programm-scheidungen in Verbindung mit dem Übereinkommen sind,

1. *fordert* alle Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition sind, *nachdrücklich auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm ehest

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

² Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBl. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

möglich beizutreten, und *fordert* alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, durch bilaterale, subregionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

2. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch gegebenenfalls durch die Umsetzung des Aktionsplans von Lausanne;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Zahl der Vorwürfe, Berichte oder dokumentierten Beweise betreffend den Einsatz von Streumunition in verschiedenen Teilen der Welt, die damit verbundenen Opfer unter der Zivilbevölkerung und anderen Auswirkungen, die die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beeinträchtigen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, die der Räumung und Vernichtung von Streumunitionsrückständen und damit zusammenhängenden Aktivitäten größere Wirksamkeit verleihen könnten;

6. *wiederholt* die Bitte an die Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, sich an einem anhaltenden Dialog zu Fragen von Belang für das Übereinkommen zu beteiligen, um dessen humanitäre Wirkung zu erhöhen und seine weltweite Geltung zu fördern, sowie einen Dialog auf Militärebene aufzunehmen, um konkrete Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Streumunition anzugehen;

7. *erneuert ihre Einladung und Aufforderung* an alle Vertragsstaaten, interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Koalition gegen Streumunition und andere einschlägige nichtstaatliche Organisationen, an den bevorstehenden offiziellen Treffen im Rahmen des Übereinkommens teilzunehmen;

8. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, am zehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition vom 30. August bis 2. September 2022 in Genf teilzunehmen und sich an dem künftigen Programm der Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens einzuberufen und weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm nach dem Übereinkommen und den einschlägigen Beschlüssen der Treffen der Vertragsstaaten und der zweiten Überprüfungskonferenz übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

10. *fordert* die Vertragsstaaten und die Teilnehmerstaaten *auf*, Fragen zu behandeln, die sich aus ausstehenden Beiträgen ergeben, darunter Möglichkeiten, wie die tragfähige Finanzierung aller offiziellen Treffen sowie die zügige Bezahlung der jeweiligen Anteile an den geschätzten Kosten sichergestellt werden können;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über Streumunition“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
6. Dezember 2021